**SATZUNG**

über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

**- Gebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
§ 1 Allgemeines
§ 2 Grundsatz

Abschnitt II - Schmutzwassergebühren
§ 3 Gebührenmaßstab
§ 4 Gebührensätze zentrale Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem
§ 5 Gebührensätze dezentrale Schmutzwasserentsorgung (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen)
§ 6 Starkverschmutzerzuschlag

Abschnitt III - Niederschlagswassergebühr
§ 7 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 8 Gebührensatz für Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges unverschmutztes Regenwasser

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften
§ 9 Gebührenpflichtige
§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 11 Erhebungszeitraum
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit
§ 13 Billigkeitsmaßnahmen
§ 14 Auskunftspflicht
§ 15 Anzeigepflicht
§ 16 Datenverarbeitung
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Inkrafttreten

Lesefassung

Abschnitt I

## § 1
## Allgemeines

(1) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (nachfolgend AVH genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung
   a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
   b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung jeweils
   ba) im Mischsystem,
   bb) im Trennsystem,
   c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben).

(2) Der AVH erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

## § 2
## Grundsatz

(1) Der AVH erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage im Sinne § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung Gebühren für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese einleiten.

(2) Die Schmutzwassergebühren werden nach dem Maßstab der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme differenziert nach

1. der kompletten Inanspruchnahme der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen oder
2. der ausschließlichen Inanspruchnahme ab der biologischen Reinigungsstufe einer zentralen Kläranlage zur Reinigung von Produktionsabwässern

erhoben.

Die Differenzierung der unterschiedlichen Benutzungstatbestände ist dadurch zu rechtfertigen, dass teilweise von gewerblichen Einleitern eine Direkteinleitung in die biologische Stufe einer zentralen Kläranlage erfolgt. Insoweit erfolgt nur eine teilweise Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des Verbandes. Die Regelung des unterschiedlichen Benutzungstatbestandes ist aus rechtlichen Gründen gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt geboten, da die Bemessung der Gebühren unter der Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat.

Abschnitt II - Schmutzwassergebühren

## § 3
## Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und Ausfuhr aus Sammelgruben wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Lesefassung

Neben der Mengengebühr gemäß Abs. 1 Satz 1 wird eine Grundgebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhoben. Für die zentrale Schmutzwasserentsorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Grundgebühr nach Einwohnerwerten bemessen und für die Entsorgung aus Sammelgruben wird die Grundgebühr je Sammelgrube bemessen.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
d) die durch eine induktive Durchflussmessung erfassten Abwassermenge bei Produktionsabwässern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2, die direkt in die biologische Reinigungsstufe einer Kläranlage eingeleitet werden.

(3) a) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmers zur Verfügung steht, sind die erforderlichen Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen zu lassen.

b) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom AVH unter Zugrundelegung des Wasserverbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.[1]

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b hat der Gebührenpflichtige dem AVH für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15. Januar des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, so gelten die Ausführungen nach Abs. 3 lit. b entsprechend.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 15. Januar des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Für den Nachweis dient ein den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechender und vom AVH abgenommener Wasserzähler. Die Abnahme der Messeinrichtung durch den AVH ist kostenpflichtig. Die Verwaltungskosten für die Absetzung von nicht verbrauchten Teilwassermengen werden dem Antragsteller nach der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung berechnet.

(6) Liegen dem AVH keine prüfbaren Unterlagen gem. Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrichtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der AVH berechtigt, die Schmutzwassermenge, die sich unter der Berücksichtigung aller Gebührenpflichtigen im Verbandsgebiet ermittelt, nach Abs. 2 lit. a auf 31 m³ pro Einwohner und Jahr im Erhebungszeitraum festzulegen.[2]

(7) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom AVH / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

Lesefassung

[1] § 3 Abs. 3 lit. b) geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2018, bekanntgegeben am 13. Dezember 2018 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 4/18, tritt am 01. Januar 2019 in Kraft

[2] § 3 Abs. 6 geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2018, bekanntgegeben am 13. Dezember 2018 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 4/18, tritt am 01. Januar 2019 in Kraft

## § 4
## Gebührensätze zentrale Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem

(1) Die Mengengebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 1,96 Euro/m³ des im Abrechnungszeitraum eingeleiteten Schmutzwassers. Daneben wird eine Grundgebühr je Einwohnerwert in Höhe von jährlich 54,00 Euro erhoben. [3]

Die Mengengebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 0,98 Euro/m³ eingeleitetes Schmutzwasser.[3]

(2) Maßgebend ist die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner - EW) in der Fassung der Meldung des Einwohnermeldeamtes zum Zeitpunkt des 31.12. des Vorjahres.[4]

(3) Bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden (z. B. Gaststätten usw.), wird die Grundgebühr aus dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres geteilt durch den durchschnittlichen Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 6 ermittelt.[5]

(4) Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bescheidung bzw. am maßgeblichen Stichtag, dem 31.12. des Vorjahres, nicht bewohnt waren, werden mit der Grundgebühr entsprechend der Grundgebühr für einen Einwohnerwert veranlagt.

(5) Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bescheidung bzw. am maßgeblichen Stichtag, dem 31.12. des Vorjahres, nicht gewerblich genutzt waren, werden mit der Grundgebühr entsprechend der Grundgebühr für einen Einwohnerwert veranlagt.

(6) Veränderungen der gemeldeten Einwohner werden bei der Jahresendabrechnung auf Antrag des Grundstückseigentümers berücksichtigt. Die Änderungsmeldung wird zu Beginn des folgenden Monats nach Antragstellung berücksichtigt. Die Änderung ist durch Bescheinigung oder Urkunde nachzuweisen.

(7) Hauspumpwerke
Grundstücke, die eine eigene Hauspumpstation betreiben müssen, weil der Hausanschluss zu flach ist oder aber sie sich nur an eine vorbeilaufende Druckrohrleitung anschließen können und damit die Kriterien der Abwasserbeseitigungssatzung § 10 Abs. 8, 9, 10 erfüllen müssen, erhalten auf die jeweilige Schmutzwassergebühr einen Bonus von 0,04 €/m³. Er entspricht dem Energieaufwand, den eine Hauspumpstation an Förderkosten je m³ Abwasser verursacht. Der Bonus wird gewährt, auf die tatsächlich abgeleitete Menge. Der möglicherweise in Ansatz gebrachte Mindestverbrauch ist davon nicht betroffen.

## § 5
## Gebührensätze dezentrale Schmutzwasserentsorgung (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen)

(1) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Abwassers werden die Gebühren nach der Abwassermenge bemessen, die in die Sammelgrube gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

---

[3] § 4 Abs. 1 (Gebühren) geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 13. März 2024, bekanntgegeben am 18. März 2024 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/24, tritt rückwirkend am 01. Januar 2024 in Kraft

[4] § 4 Abs. 2 geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 24. Januar 2018, bekanntgegeben am 07. Februar 2018 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 1/18, tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft

[5] § 4 Abs. 3 geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2018, bekanntgegeben am 13. Dezember 2018 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 4/18, tritt am 01. Januar 2019 in Kraft

Lesefassung

Der § 3 Abs. 1 bis 6 gilt sinngemäß. Die Gebühr beträgt 15,16 Euro/m³ Schmutzwasser. Daneben wird eine Grundgebühr je Sammelgrube in Höhe von 50,00 Euro/Jahr erhoben.[6]

(2) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung aus Hauskläranlagen

Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfaulgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlamms werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlamms erhoben. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³. Die Gebühr beträgt 33,68 Euro/m³ eingesammelten Fäkalschlammes. Daneben wird eine Grundgebühr je Kleinkläranlage in Höhe von 50,00 Euro/Jahr erhoben. [6]

## § 6
## Starkverschmutzerzuschlag

(1) Für die Abwasserfrachten CSB (mg/l) Chemischer Sauerstoffbedarf und Nges (mg/l) Stickstoff werden Zuschläge zu der Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben.

(2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 findet Anwendung bei Konzentrationen bis 800 mg/l CSB und bis 80 mg/l Nges. Übersteigen die Konzentrationen diese Werte, gelten für die darüber hinausgehenden Konzentrationen folgende Zuschläge:

| | |
|---|---|
| je angefangene 100 mg/l CSB | 0,11 €/m³ |
| je angefangene 10 mg/l Nges | 0,06 €/m³. |

(3) Maßgebend für die Zuschlagsermittlung sind die Probenahmeergebnisse des AVH. Dieser nimmt jährlich mindestens 5 Proben mittels Dauerprobenehmer bzw. als qualifizierte Stichprobe. Von diesen mindestens 5 Proben werden die beste und die schlechteste nicht gewertet. Aus dem Rest wird ein Mittelwert gebildet, der für das gesamte Rechnungsjahr gilt.

(4) Die Probenahme erfolgt nach Anmeldung im Betrieb am Hausanschlusskontrollschacht, Probenahmezeitpunkt, Abstand und Häufigkeit bestimmt der AVH.

(5) Die Zuschläge werden durch Interpolation ermittelt. Die Analyse des CSB erfolgt nach dem Küvettentest Dr. Lange und stimmt mit ÖNORM M 6265 bzw. DIN 3840009-H 41 sehr gut überein.

(6) Die Analyse des Nges erfolgt nach dem Loton LCK 338 der Fa. Dr. Lange und ist vergleichbar mit dem Referenzverfahren DEVH 12 und umfasst sämtliche N-Verbindungen einschließlich organisch N.

(7) Starkverschmutzerzuschläge erhebt der AVH im Rahmen der Abschläge aufgrund der Vorjahresmesswerte.

Lesefassung

[6] § 5 Abs. 1 und Abs. 2 (Gebühr) geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 13. März 2024, bekanntgegeben am 18. März 2024 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/24, tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft

Abschnitt III Niederschlagswassergebühren

## § 7
## Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr, soweit Abs. 2 nicht einschlägig ist, wird nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks berechnet, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Die bebauten und befestigten Flächen werden grundsätzlich insgesamt der Berechnung zugrunde gelegt, es sei denn, für Teilflächen sind Abflussbeiwerte gemäß der nachfolgenden Regelungen (durch Multiplikation) zu berücksichtigen. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1.12 des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem AVH innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.

(2) Die Abwassergebühr des Veranlagungsjahres für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen wird nach den Fahrbahn-, Geh-/Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Die Abwassergebühr des Veranlagungsjahres für die Niederschlagswasserbeseitigung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Abwasseranlagen entwässern, wird nach den Fahrbahn-, Geh-/Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit ist 1 m² Fläche der Fahrbahn-, Geh-/Radweg- und Parkflächen.

Abs. 1 Sätze 2 – 4 gelten entsprechend.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, ist der AVH berechtigt, die bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks zu schätzen.

(4) Bei der Schätzung werden die durch Gebäude überbauten Flächen nach Luftbild oder Flurkarte festgestellt und zuzüglich eines 30%igen Anteils für befestigte Hofflächen der Gebührenrechnung zugrunde gelegt.

(5) Begrünte Schrägdächer haben einen Abflussbeiwert von 0,46 entsprechend einer mittleren Retention von 54 %.
Die abflusswirksame Fläche reduziert sich somit auf 46 % ihrer tatsächlichen Größe.

(6) Sickerpflaster (z. B. Verbundsteinpflaster mit min. 2,0 cm breiten Fugen, Abstandspflaster bzw. Rasengittersteine) haben einen Abflussbeiwert von 20 %

(7) Natursteinpflaster groß mit Kanten von mehr als 12 cm haben einen Abflussbeiwert von 50 %

(8) Natursteinpflaster mittel und klein, Kantenlänge = kleiner als 12 cm haben einen Abflussbeiwert von 75 %

(9) Verbundsteinpflaster mit normalen Fugen (ohne Abstandshalter) haben einen Abflussbeiwert von 90 %

(10) Wassergebundene Schotterdecken haben einen Abflussbeiwert von 75 %

Lesefassung

## § 8
## Gebührensatz für Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges unverschmutztes Regenwasser

(1) Für die Ableitung des Niederschlagswassers wird eine Benutzungsgebühr nach bebauten und befestigten Flächen erhoben. Die bebauten und befestigten Flächen werden grundsätzlich insgesamt der Berechnung zugrunde gelegt, es sei denn, für Teilflächen sind Abfluss-beiwerte gemäß der nachfolgenden Regelungen (durch Multiplikation) zu berücksichtigen.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt:[7]

a) bei der Niederschlagswasserableitung im Trennsystem über einen eigens vorhandenen Regenwasserkanal und indirekter Einleitung in ein Gewässer je m² bebauter bzw. befestigter Fläche: 0,53 €

b) bei der Niederschlagswasserableitung über ein Mischsystem und Behandlung auf der Kläranlage je m² bebauter bzw. befestigter Fläche: 0,61 €

c) für die Niederschlagswasserbeseitigung von Flächen im Sinne von § 7 Abs. 2 Gebührensatzung im Trennsystem über einen eigens vorhandenen Regenwasserkanal und indirekter Einleitung in ein Gewässer je m² befestigter Fläche (Fahrbahn): 0,53 €

d) bei der Niederschlagswasserableitung von Flächen im Sinne von § 7 Abs. 2 Gebührensatzung über ein Mischsystem und Behandlung auf der Kläranlage je m² befestigter Fläche (Fahrbahn): 0,61 €.

(3) Gebühren für die Einleitung von Dränagen
Abrechnungsmaßstab:
Beitragsfläche Fges = F1 + l x 5,0 (m²)
F1 = Fläche des Hauses (überbaute Grundfläche)
l = Umfang des Gebäudes
Gebühren:

| | |
|---|---|
| bei Einleitung in ein Mischsystem | 0,21 €/m² |
| bei Einleitung in ein Trennsystem | 0,17 €/m² |

(4) Gebühren für die Einleitung von Arteser-Brunnen
Abrechnungsmaßstab:
nach tatsächlicher Menge
Die Messung erfolgt 4 x jährlich durch den AVH.
(Stichprobenmessung in Anwesenheit des Gebührenpflichtigen)

Gebühren:

| | |
|---|---|
| bei Einleitung in ein Mischsystem | 0,43 €/m³ |
| bei Einleitung in ein Trennsystem | 0,34 €/m³ |

Lesefassung

[7] § 8 Abs. 2 lit. a) bis d) (Gebühren) geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 13. März 2024, bekanntgegeben am 18. März 2024 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/24, tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

## § 9
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner – vorbehaltlich der Regelung in Satz 6 - ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr. Gebührenschuldner für die Straßenfläche i. S. v. § 7 Abs. 2 ist der jeweilige Straßenbaulastträger.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 15 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AVH entfallen neben dem neuen Pflichtigen.

## § 10
## Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr für die zentrale Abwasseranlage entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Mengengebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die dezentrale Anlage.

(3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für angeschlossene Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entsteht erstmals mit dem Tage, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, sofern die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht.

(4) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Kanalbenutzung erlischt, sobald der Grundstücksanschluss vollständig beseitigt ist. Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

(5) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen Abwasseranlage Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für das Einsammeln sowie die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben endet, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird und wenn die Zuführung von Abwasser zu der dezentralen Abwasseranlage auf Dauer endet.

(6) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr anteilig erhoben, und zwar

a) die Mengengebühr für Schmutzwasser, soweit möglich, nach der tatsächlichen Einleitung
b) die Grundgebühr für Schmutzwasser nach vollen Monaten
c) die Niederschlagswassergebühr nach vollen Monaten.

Lesefassung

## § 11
## Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Abwasser vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitzeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.

(3) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## § 12
## Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufen-den Jahres, bzw. den nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom AVH durch den Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Im Einzelfall kann der AVH bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AVH den Verbrauch schätzen.

(3) Die Schmutzwassergebühr sowie die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Auf Antrag kann die zugrunde gelegte Frischwassermenge für Vorausleistungen den Angaben des Eigentümers angepasst werden.

## § 13
## Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 14
## Auskunftspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem AVH jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

Lesefassung

(2) Der AVH kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der AVH bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabenpflichtigen zu dulden, dass sich der AVH zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 2 lit. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## § 15
## Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AVH sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem AVH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenpflichtige hiervon dem AVH unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 16
## Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der AVH die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Der AVH darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese

a) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,

b) den Verbandsmitgliedern des AVH:

Stadt Haldensleben, Verbandsgemeinde Flechtingen, Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Einheitsgemeinde Niedere Börde und Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

c) den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der AVH trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSG-LSA).

## § 17
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dem AVH Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem

Lesefassung

Kalenderjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres nicht anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechenden Wassermengen nicht erbringt;

2. entgegen § 3 Abs. 3 lit. a keinen Wasserzähler einbauen lässt;

3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 dem AVH die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung nicht mitteilt;

4. entgegen § 14 die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des AVH oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;

5. entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

6. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grund-stück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;

7. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt;

8. entgegen § 15 Abs. 3 den AVH nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Abwassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.

(2) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung i. S. v. § 15 Abs. 1 KAG-LSA begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000, - Euro geahndet werden.

## § 18
## Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Haldensleben, 09. Dezember 2015

gez. Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

Lesefassung